

Anordnung Nr. 1
über die Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1
— Elektrotechnische Anlagen —
vom 11. März 1977

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 vom 28. Oktober 1975 — Elektrotechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 820 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Betreten elektrotechnischer und abgeschlossener elektrotechnischer Betriebsräume darf nur von fachkundigen oder unterwiesenen Werk tätigen erfolgen. Für das Öffnen und Schließen abgeschlossener elektrotechnischer Betriebsräume ist die Berechtigung zur Schlüsselführung vom Betreiber der elektrotechnischen Anlage erforderlich.“

(2) Die Ziff. 5 der Anlage 1 — Überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen — erhält folgende Fassung:

„5. Anlagen und Fahrzeuge des elektrischen Bahnbetriebes.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1977

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

Dr.-Ing. F r i t z s c h e

Anordnung Nr. 6¹
über die Lieferung von Zuchttieren,
die Lieferung und Vermehrung
von Saat- und Pflanzgut
und über Instandsetzungsleistungen

vom 15. März 1977

Zur Änderung der Anlage 2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II Nr. 63 S. 440) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt II Ziff. 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2. Der vom Gutachter für Pflanzkartoffeln festgelegte Sortierlohn wird nach Bestätigung der durchgeführten Sortierung durch den Lieferer vergütet.“

§ 2

Im Abschnitt II Ziff. 5.1 erhält der Absatz Pflanzkartoffeln folgende Fassung:

„für Pflanzkartoffeln:

a) Sortenechtheit und Sortenreinheit:

vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Feststellung des Mangels im Feldbestand, spätestens jedoch bis zur Voilblüte der vertraglich vereinbarten Sorte im Feldbestand,

b) Virusbesatz:

bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle (Augenstecklingsprüfung) unterliegenden Sorten und Stufen bis zum

Eingang des Ergebnisses der amtlichen Pflanzgutkontrolle beim Lieferer, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des neuen Anbaujahres,

c) für Mängel, die durch Braunfäule, Naßfäule und Trockenfäule verursacht sind:

6 Wochen, gerechnet vom Tage der Entgegennahme, jedoch nur maximal bis zur Aufstellung der Partien zur Vorkeimung, Wärmeverbereitung, Vorbereitung zur Keimstimmung oder bis zur Aussaatpflanzung,

d) alle anderen Qualitätsmerkmale:

48 Stunden seit Entgegennahme.

Die Verpflichtung zur Garantieleistung erlischt, wenn der Empfänger

— keine Qualitätskontrolle gemäß Abschnitt III Ziff. 2.8 vorgenommen hat,

— äußerlich sichtbare Mängel nicht innerhalb von 48 Stunden angezeigt hat,

— die Entladung nicht schonend vorgenommen hat, so daß schwere Beschädigungen, z. B. durch Schrapper oder Kran, verursacht wurden,

— eine Zwischenlagerung vorgenommen hat, ausgenommen bei Beanstandungen,

— die Richtlinien² zur Bewirtschaftung von Aufbereitungs-, Lager- und Vermarktungsanlagen bzw. Großmieten nicht eingehalten hat,

— keine wöchentliche Lagerkontrolle durchgeführt, deren Ergebnis nicht aktenkundig festgehalten und aufgetretene Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung angezeigt hat.“

§ 3

Die Ziffern 6.2 und 6.3 des Abschnitts II erhalten folgende Fassung:

„6.2 Bei Pflanzkartoffeln:

Bei Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit hat die Mängelanzeige unverzüglich nach Feststellung zu erfolgen. Es ist ein Feldbestandgutachten bei der Zentralstelle für Sortenwesen innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung der Mängel zu beantragen.

Alle anderen Qualitätsbeanstandungen sind innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung der Mängel anzuzeigen. Der Empfangs-VEB Saat- und Pflanzgut ist innerhalb dieser Frist fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen, der die Begutachtung zu veranlassen hat.

Der Zeitpunkt der Begutachtung ist dem Liefer-VEB Saat- und Pflanzgut so rechtzeitig durch den Auftraggeber mitzuteilen, daß dessen Teilnahme an der Begutachtung und die Information an den Vermehrungsbetrieb möglich ist. Das Ergebnis der Begutachtung über die Qualität ist für alle Partner verbindlich und dem Liefer-VEB Saat- und Pflanzgut innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Begutachtung zu übersenden.

6.3 Inhalt des Telegramms oder Fernschreibens:

Das Telegramm oder Fernschreiben zur Qualitätsbeanstandung an den zuständigen VEB Saat- und Pflanzgut hat zu enthalten:

- Art des Mangels
- Name des Vermehrungsbetriebes
- Nummer des Transportmittels
- Angaben der Sorte und Stufe
- Name der Verladestation
- Bezeichnung des Lagerortes
- Tag der Begutachtung mit Zeitangabe.“

²Z. Z. gelten:

- Anleitung zur Bewirtschaftung von 12 kt Pflanzkartoffel-, -aufbereitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsanlagen, Ingenieurbüro der WB Saat- und Pflanzgut, Quedlinburg 1976,
- Bewirtschaftungsordnung für belüftbare Großmieten und Großmietenanlagen, Agrarbuch Markkleeberg 1976.

¹ Anordnung Nr. 5 vom 31. August 1972 (GBl. II Nr. 55 S. 605)